



## Satzung über die Verleihung eines Umweltpreises Vom 03. Dezember 2001

Die Stadt Stein erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

### § 1

Die Stadt Stein stiftet für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes den Umweltpreis mit einem Betrag von 500 € Er kann jährlich einmal verliehen und auf höchstens 2 Preisträger verteilt werden.

Als besondere Leistungen gelten solche, die zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Erhaltung und Verbesserung von Umweltbedingungen, zur Verminderung von Umweltschäden sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.

Wird in einem Jahr der Umweltpreis nicht verliehen, so können dafür Anerkennungspreise vergeben werden.

### § 2

Mit dem Umweltpreis oder Anerkennungspreisen können natürliche Personen, Personengruppen und juristische Personen ausgezeichnet werden, soweit sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in Stein haben.

Eine wiederholte Verleihung des Umweltpreises oder von Anerkennungspreisen an die gleichen Preisträger soll frühestens nach 5 bzw. 3 Jahren erfolgen.

### § 3

Bewerbungen und Vorschläge für den Umweltpreis können von jedermann gemacht werden

und sind bis spätestens 01. Oktober des Jahres an die Stadt Stein zu richten.

Die Bewerbungen und Vorschläge werden nach Vorprüfung im Bau- und Umweltausschuss der Stadt einem Preisgericht vorgelegt, das dem Stadtrat einen Vorschlag unterbreitet.

### § 4

Das Preisgericht besteht aus

1. dem ersten Bürgermeister oder seinem Vertreter als Vorsitzenden,
2. jeweils einem Vertreter der dem Stadtrat angehörenden Parteien und Wählergruppen,
3. dem Umweltreferenten.

Das Preisgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

### § 5

Über die Verleihung der Preise entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des Rechtsweges in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Übergabe der Verleihungsurkunde des Umweltpreises erfolgt durch den ersten Bürgermeister. Die Auszeichnung mit dem Umweltpreis oder Anerkennungspreisen sind öffentlich bekanntzugeben.

### § 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung eines Umweltpreises vom 11. August 1986 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein vom 15. August 1986, Nr. 28), geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Umweltpreises der Stadt Stein vom 14. Mai 1992 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein vom 4. Juni 1992) außer Kraft.

Stein, 03. Dezember 2001  
**STADT STEIN**

gez. Gottbehüt

Bernhard Gottbehüt  
Erster Bürgermeister